

Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marknummer in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Vorbrücke zu Überweisungen werden unentbehrlich, die Scheide (50 Pfennig) zum Betrie von 50 Pf. an die Postcheckkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Scheids ist 20000 M. Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Überweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckamt sind bis 2000 M. gültig. Scheide müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt zur Einlösung vorgelegt werden. Scheide mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheibenbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 M. gültig.

Barabhebungen von den Scheckrechnungen können auch bei den Büros des Postcheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels Logen-Kassenchecks, das sind Scheine, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenstunden: Am Werktagen 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr, Sonnabends bis 2 Uhr nachm. Die dem Abholer übergedene Kennnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkontos besitzen, können ihre Postchecke — nicht Überweisung — auch bei ihrer Bank entliefern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle des Reichsbanks ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckamt findet werktags 9^h und 11^h statt; ungedeckte Scheine werden 12^h und 13^h (Sonnabends 1 Uhr nachm.) am Postcheckamt gelöscht.

Alle bis 12^h vor mittags, bei dem Postcheckamt vorliegenden Scheine und Überweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Ausgenommen hiervon sind Sammelüberweisungen und die Sammelscheide, zu denen das Postcheckamt die Zahlungsanweisungen noch ausstreichen lassen muss; für diese tritt die Schlusszeit bereits 8 Uhr vormittags ein. Im Hauptsitz des Postcheckamts — Grimmaischer Steinweg 3—7 — ist ein zum Einlegen von Scheinen und Überweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 12^h Uhr nachm. zum letzten Mal geöffnet wird. Später zum Postcheckamt gelangende Umläufe noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich.

Zur Belehrung des Vertrags mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, dass am Verlangen alle bis 10^h Uhr vormittags vorliegenden Überweisungen auf die Postcheckrechnung Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser am derselben Vormittage um 11^h, Uhr, die bis 2^h Uhr nachm. (an Sonnabenden bis 11^h, Uhr vorm.) vorliegenden Überweisungen um 3^h Uhr nachm. (Sonnabends 1 Uhr nachm.) mitgeteilt werden. Den Büros des Postcheckamts ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tag über die gutgeschriebenen Beträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Überweisungsformulars mit roter Tinte niedergeschriebenden Bemerk "Reichsbank" zum Ausdruck zu bringen.

Haltung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung hält dem Postcheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Anträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haltung des Schuldners für die Erfüllung einer Verbindlichkeit. Sie hält nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Anträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Antrag dem zuständigen Postcheckamt zugegangen ist. Für Zahlartenbezüge hält die Postverwaltung dem Abholer in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlscheine
 - a) bei Beträgen bis 25 M. 5 Pf.
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 M. 10 Pf.
2. Für jede Auszahlung 5 Pf. und 1/10 vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.
3. Für jede Überweisung von einer Postcheckrechnung an eine andere 3 Pf.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2. und 3. der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Rechnung die Abrechnung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter unterliegen allgemein der Gebühr im Paketverkehr, wenn die Ver-

sendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefmarkenbündeln erfolgt. Diese Marken werden von den Postcheckämtern zum Preis von 5 Pf. für je 10 Stück an die Postcheckkunden verabfolgt.

Überweisungen nach dem Auslande.

Zuhörer deutscher Postcheckrechnungen können von ihrer Rechnung mittels der gewöhnlichen Überweisungsformulare Beiträge in belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schwedische Postcheckrechnungen überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Überweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 M. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 2000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postcheckämtern ausgefertigt. Verteilungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlscheine an das zuständige Postcheckamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgefertigt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person vorlosfrei überreicht.

Die Berechnung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abholer durch eine auf ihn lautende Postansweiskarte nachzuweisen.

Beitragserichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Postcheckkunden im Postcheckverkehr durch Überweisung entrichtet werden. Diesen Überweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — fügt bei Überwendung an das Postcheckamt besondere Unterschriften, die auf der Rückseite einen besonderen Stempel für die Berechnung der jährlichen Beiträge enthalten beizutragen.

Die Unterschriften werden in Bildern zu 50 Stück — zum Preis von 10 Pf. für einen Post — vom Postcheckamt an die Postcheckkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postcheckkunden ausnahmsweise durch Zahlscheine entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besondere hergestellten roten Zahlscheintypen zu benennen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postamt von der Poststellenanstalt — zu bezahlen sind.

Über alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postcheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts, Grimmaischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme s. B. Telegraphie.

Ortschneidienst.

Auf Verlangen löst die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Karrenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Absendern gegen die im nächstliegenden Ort angebrachte Gebühr durch besondere Posten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen.

Es werden erhoben:

- 1.) Für die Abholung und Übereinstellung einer Briefsendung bei einem Gang

innerhalb der Zone I	50 Pf.	
von oder nach Zone II	75 "	
	III	100 "
2. Für die gleichzeitige Abholung und Übereinstellung mehrerer Sendungen bei denselben Absendern an den einen Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zusatz von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
3. Bei gleichzeitiger Abholung von Sendungen bei denselben Absendern, die an zwei verschiedene Empfänger abgestellt sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.

*) Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftraggeber ermöglichen sich die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.

B. Telegraphie.

Die gegenwärtig für den Telegraphenverkehr bestehenden Beschränkungen sowie die besonderen Vorschriften, die die Bezeichnung kommenden auswärtigen Verwaltungen erlassen haben, sind in den bei den Telegraphenanstalten ausgehängten Bekanntmachungen genannt.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geschaffenen Telegraphen-Anstalt, bei den zu beiderseitig ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes beliebigen Briefstabs (auch bei den Bahnposten) erledigen.

Zu den am Schalter erzielenden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammabdrücke oder Postkarten mit entsprechender Kennung und Bezeichnung benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einzeln zusammengefaltet in einem Umschlag gelegt oder auch am Postkarten geäußert werden. Diese Telegramme müssen am der Außenfelde in aussichtlicher Weise als Telegramm bezeichnet und mit Postziffernmarken vollständig freigemacht sein. Eine besondere Aufschlagsgebühr wird nicht erhoben. Die Posten der Reichs-Telegraphenamt und die am ihren Dienststätten Reichs-Telegraphenanstalten verkehrenden Landbriefträger sind zur Übernahme von Telegrammen befreit. Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zustagsgebühr von 10 Pf. befreit.

Die Anschrift ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben. Der Bestimmungsort muss in jedem Falle am Schluß der Anschrift stehen. Die Anwendung einer abgesetzten Anschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgesetzte Anschrift ist eine Gebühr von 30 Pf. jährlich im voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalender-Vierteljahrs. Erzielt nicht drei Monate vorher die Rundigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis zu weiteren unter Vorbehalt eines dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahrs gültigen jährlichen Rundigung.

4. Für eine vom Vater und/oder Kind abweichende Anschrift des Empfängers bei einem Gang innerhalb der Zone I. 25 Pf.
von oder nach Zone II. 40 "

5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Übereinstellung, sofern der Post den Weg zum Auftraggeber bereits angestritten hat, 25 Pf.

Viegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Übereinstellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Übergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Meldepfung des Posten vor an diesen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben.

Ein Poste darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschneidienststädte von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgerichtet:

a) vom Telegraphenamt Grimmaischer Steinweg 1 Erdg. (Hornsp. 17601 bis 17607, von und nach allen Orten der Zonen I bis III siehe unten).

b) vom Postamt in Leipzig-Gohlis (Hornsp. 15112, innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, Entricht, Möckern und Wahren).

c) vom Postamt in Leipzig-Plagwitz (Hornsp. 15114) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Lindenau, Schleußig, Kleinlöbisch, sowie Leipzig-Großschocher-Windorf und Böhlitz-Ehrenberg, sofern andere Stadtteile vom Posten nicht berührt werden.

Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortschaftsbezirke der Postämter 3, 13, Neuköln und Voltmarssdorf, ohne Städt., also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Inner-Crottendorf, Neuentendorf, Neuköln, Neulerchenhausen, Neudorf, Neubnitz, Sellerhausen, Thonberg und Voltmarsdorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortschaftsbezirken der Postämter in den Nachbarorten Böhlitz-Ehrenberg, Großschocher-Windorf, Oelsnitz-Gaußig (mit Rauschwitz), Paasdorf und Wahren, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

Eilabholungsdienst.

Durch den Eilabholungsdienst der Postverwaltung wird dem Publicum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Bedienung ausliefern zu lassen.

Anträge zur Eilabholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Stützzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Anträge sind an das Briefpostamt zu richten, in dessen Bereich der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefpostamt abgeholt werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschneidienstes angewendet.

Es werden erhoben:

1. Für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen des selben Absenders für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 "
3. Bei Zurückziehung eines Auftrags, sofern der Poste den Weg zum Abhänger bereits angestritten hat 25 "

Anträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegraphenpostamt, bei dessen Dienstschein aber an das Telegraphenamt zu richten. Die Eilabholung von Telegrammen oder die gleichzeitige Eilabholung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Briefpostamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm im Freimarken zu verrechnen oder dem Posten vorzumitgeben.

Bestellere Telegrame.

Dringende Telegrame. Für dringende Telegrame — D — (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrame erhoben. Nach welchen Ländern dringende Telegrame gültig sind, ist im Tarif durch — D — angegeben.

Bezahlte Antworten. Für das voraus zu bezahlende Antworttelegramm — RP — (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrame von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — vor die Antwort zu setzen. Soll eine andere Wortszahl voranbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —.

Bei Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm voranbezahlt Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. — RP 6 — od. — RPD 10 —.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm aufgestellte Schluß ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den voranbezahlt Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag dar zu entrichten. Außerdem wird der Unterschied zwischen dem Wert des Antwortschlusses und dem wirklichen Gebührentarif dem Abhänger des Ursprungstelegramms auf Antrag aufgezahlt, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt. Kurztelegramme mit voranbezahlt Antwort sind gültig.

Vergleichene Telegrame. Für die Vergleichung eines Telegrame — TC —, (Vergleichung), ist ein Viertel der